

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
2.1 Die UniCredit Bank AG	5
2.2 Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung	5
2.3 Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)	6
2.4 Allgemeine Grundsätze der Offenlegung	6
2.5 Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG	7
2.6 Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit	8
2.7 Anmerkungen und Erläuterungen	8
3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	9
3.1 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	9
3.2 Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	10
3.3 Zusammensetzung der Eigenmittel	13
3.4 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)	14
3.5 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)	14
3.6 Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	16
3.7 Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)	16
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	17
4.1 Qualitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (a) CRR II)	17
4.2 Quantitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (c) bis (f) und S. 2 CRR II)	17
5. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)	22
6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II)	23
6.1 Qualitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	23
6.2 Quantitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (c) bis (i) und S. 2 CRR II)	23
7. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)	42
7.1 Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR II)	42
7.2 Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)	45
8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)	46
8.1 Qualitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (a) bis (e) CRR II)	46
8.2 Quantitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)	50
A Anhang	54

1. Offenlegungsindex

CRR II ARTIKEL	KAPITEL	TABELLE NR.	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2016/11	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2018/10	SEITE IN DIESEM BERICHT
437	3. Eigenmittel	1 bis 3 35 bis 37	—		10 bis 12 58 bis 64
438	4. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1 EU CR10 EU CR8 EU CCR7		17 bis 21
440	5. Kapitalpuffer	11 und 38	—		22 und 72
442	6. Kreditrisikoanpassungen	12 bis 23	EU CRB-B EU CRB-C EU CRB-D EU CRB-E EU CR1-A EU CR1-B EU CR1-C EU CR2-A EU CR2-B	Vorlage 1 Vorlage 3 Vorlage 4 Vorlage 9*	25 bis 40
451	7. Verschuldung	24 bis 27	—		42 bis 45
453	8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	28 bis 34	EU CR3 EU CR4 EU CR7		49 bis 53

* Für Vorlage 9 gibt es zum 31.12.2019 keine melderlevanten Daten.

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

Die gemäß Artikel 450 CRR II in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf

das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres auf der Internetseite der Bank (www.hypovereinsbank.de/) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Corporate Governance“ veröffentlicht.

2. Vorbemerkung

2.1 Die UniCredit Bank AG

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2019 sowie den unterjährigen zum jeweiligen Quartalsultimo erstellten Offenlegungsberichten entnommen werden. Die genannten Berichte werden auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

2.2 Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD)

im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wurde schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für die EU und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Wesentliche Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 07. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, und der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV finalisiert. Unter CRR II und CRD V sind die geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV, inklusive aller zum 31.12.2019 gültigen Änderungen zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR II (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR II) und § 26a KWG vorgegeben. Zusätzlich hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 14. Dezember 2016 Leitlinien (EBA/GL/2016/11) zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR II veröffentlicht, die die Offenlegungsinhalte präzisieren. Diese Offenlegungspflichten werden durch die EBA Leitlinien (EBA/GL/2018/10) ergänzt.

2.3 Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)

Grundsätzlich sieht die CRR II zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist und in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR II einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 CRR II (Artikel 431 bis 455 CRR II) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR II, dass große Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II) von EU-Mutterinstituten die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikel 492 CRR II), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer), 442 (Kreditrisikoprüfungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungssteuern) CRR II auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein großes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2019 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Bezüglich einiger qualitativer und quantitativer Angaben macht die HVB – sofern erforderlich – von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien (z. B. den Geschäftsbericht 2019, den Offenlegungsbericht zur Vergütungspolitik bzw. die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe) explizit zu verweisen, falls Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden. Darüber hinaus werden die nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG für die HVB einschlägigen (weiteren) Offenlegungspflichten über diesen Bericht abgedeckt.

2.4 Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der EBA ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von

Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u. a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die Europäische Zentralbank (EZB) wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM (einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus) entwickelten Standards an.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis eines Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Dabei bezieht sich die HVB in erster Linie auf den gesetzlich vorgesehenen Offenlegungsumfang gemäß Artikel 13 CRR II, die am 23. Dezember 2014 von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR II und den Leitlinien (EBA/GL/2016/11). Ziel der Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Die HVB erachtet im Rahmen ihrer Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR II erfordert und beabsichtigt, den durch die EBA-Leitlinien vorgegebenen Offenlegungsturnus und -umfang zu übernehmen. Grundsätzlich macht die HVB von der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Artikel 432 CRR II). Sofern in zukünftigen Berichten von Vorgaben der CRR II bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird dies im jeweiligen Offenlegungsbericht dargelegt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten EBA-Leitlinien in Verbindung mit Artikel 433 CRR II hat die HVB die Notwendigkeit festgestellt, zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte zu veröffentlichen. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht.

2.5 Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR II sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe. Diese Angaben können dem Geschäftsbericht 2019 der HVB Group entnommen werden (siehe Konzernlagebericht, Seite 6 ff. und Risk Report, Seite 26 ff.).

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD V unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Diese Offenlegung erfolgt im Geschäftsbericht 2019 der HVB auf Seite 14.

2.6 Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR II bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR II einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR II in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR II), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR II) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR II).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u. a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt wie bisher, in der Regel einmal jährlich, ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ bzw. unter „Investors“ → „Financial Reports“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

2.7 Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (i. e. COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR II definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR II durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR II sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR II einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

3.1 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2019 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,084%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR II können Kapitel 5 entnommen werden.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat seit dem 1. Januar 2019 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 1,00% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle 1 Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II offengelegt.

Die in der CRR II vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR II ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR II ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen

	REFERENZ	31.12.2019	30.9.2019
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	13 755	15 992
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 349	- 433
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	13 406	15 558
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	13 406	15 558
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	435	522
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 3	- 3
Ergänzungskapital (T2)	(58)	432	519
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	13 838	16 077
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (insgesamt)	(60)	78 383	81 415
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	17,1%	19,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	17,1%	19,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	17,7%	19,7%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 35, welche im Anhang enthalten ist.

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) sank der Wert zum Berichtsstichtag auf 17,1%, im Vergleich zu 19,1% zum Stichtag 30. September 2019. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote sank auf 17,7%, im Vergleich zu 19,7% zum Stichtag 30. September 2019. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen damit (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB und die UniCredit, dass die HVB und die HVB Group eine Eigenmittelquote in Höhe von 13,0% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres.

3.2 Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln, mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist nachstehend in Tabelle 2 abgebildet. In Tabelle 3 erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungskorrekturen zur Überleitungsrechnung in Tabelle 2.

Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

HANDELSBILANZ ZUM 31.12.2019			EIGENMITTEL ZUM 31.12.2019			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE 36	FUSSNOTE
Aktivpositionen							
6a. Handelsbestand	42.615	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	0	0	0	0	0	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	5	0	-5	0	0	8	—
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3	0	-3	0	0	15	—
Passivpositionen							
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	571	-243	0	0	328	46	2
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	0	638	0	0	3a	—
11. Eigenkapital	16.405	-3.288	13.117	0	0		—
a) Gezeichnetes Kapital	2.407	0	2.407	0	0	1	—
b) Kapitalrücklage	9.791	0	9.791	0	0	1	—
c) Gewinnrücklagen	919	0	919	0	0	2, 5a	—
d) Bilanzgewinn	3.288	-3.288	0	0	0	—	3
Zwischensumme			13.747	0	328	—	
Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-91	0	0	14	4
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-89	0	0	7	5
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1.250%			-2	0	0	20c	6
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikoanpassungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			0	0	65	50	7
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge			-30	0	0	12	—
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			0	0	-3	52	—
Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals			-129	0	0	—	—
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			0	0	42	47	8
Zwischensumme			-341	0	104		
Summe			13.406	0	432	29, 44, 58	—
Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)					13.838	59	—

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen

	31.12.2019
Nachrangige Verbindlichkeiten	243
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR II)	81
davon: Abzug anteiliger Zinsen	0
davon: Abzug von Disagien	3
davon: regulatorisch nicht anrechenbarer Anteil der Nachrangverbindlichkeiten	159
Bilanzgewinn	3.288
davon: Geplante Dividendenausschüttung an die UniCredit	3.288

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 8 zu Tabelle 2) gegeben:

(1) Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR II als Kapitalabzug behandelt. Aufgrund der Betragsangabe in Millionen Euro wird der Unterschiedsbetrag zwischen handelsrechtlichem Wert und aufsichtsrechtlich relevantem Nominalbetrag auf 0 gerundet. Die Überleitungskorrektur besteht aus anteiligen Zinsen und Änderungen im Fair Value. Zum Berichtsstichtag befand sich eine Position zu einem eigenen Instrument im Bestand.

(2) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR II).

(3) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn im Einzelabschluss beläuft sich auf 3.288 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 3.288 Mio € an die UniCredit auszuschütten.

- (4) Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR II).
- (5) Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte („Prudent Valuation“) gemäß Artikel 35 und 105 CRR II in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
- (6) Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs. 1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR II ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- (7) Gemäß Artikel 62 (d) CRR II dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- (8) Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Art. 484 Abs. 5 und 486 CRR II im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 30% gemäß § 31 Nr. 6 SolvV angesetzt.

3.3 Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR II besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR II und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR II.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2.407 Mio €. Dieses besteht aus 802.383.672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2.407 Mio €, da zum Berichtsstichtag keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Sämtliche Einlagen auf die ausgegebenen Aktien sind vollständig geleistet.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 10.710 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die in der Vergangenheit durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen).

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 638 Mio € (Stichtag 30. September 2019: 638 Mio €). Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR II bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR II zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle 36 im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR II besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 328 Mio € (Stichtag 30. September 2019: 334 Mio €), die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR II bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 3 Mio € (Stichtag 30. September 2019: 3 Mio €).

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR II soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

3.4 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen 36 und 37) auf Basis des hierfür in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vorgeesehenen Musters.

3.5 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR II vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen für diese durch die HVB begebenen Instrumente werden gegliedert nach dem jeweiligen Emittenten zentral durch die UniCredit veröffentlicht und können auf der oben genannten Internetseite der UniCredit unter „Investors“ → „Funding and Ratings“ → „Funding Programs & Prospectuses“ → „Bank Capital“ eingesehen werden.

Es sind dort nur diejenigen vollständigen Bedingungen abrufbar, die auch auf Ebene der UniCredit als Mutterinstitut der HVB als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können. Für die verbleibenden Kapitalinstrumente erfolgt die Offenlegung nachfolgend in diesem Bericht sowie ergänzend auf der nachstehend jeweils genannten Internetseite. Dies betrifft Kapitalinstrumente, die nur auf Ebene der HVB als Eigenmittel angerechnet werden können.

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Die vollständigen Bedingungen dieses Kapitalinstruments mit einem Nennwert von 96 Mio € entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind jedoch weiterhin auf oben genannter Internetseite der UniCredit und dem genannten Verweispfad, in der Kategorie „Archive“ zu finden. In dieser Kategorie sind die vollständigen Bedingungen für fällige Instrumente dargestellt.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

– Punkt 1 (Verzinsung) – Beim Instrument A1982_SL0086 handelt es sich um eine variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeit, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet ist: Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p. a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt. Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p. a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.

– Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
– Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können beim Instrument A1982_SL0086 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
– Ausgabedatum – Das Instrument A1982_SL0086 wurde am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102, A1982_SL0103, A1982_SL0105, A1982_SL0106 und A1982_SL0107

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

Die vollständigen Bedingungen zu den Instrumenten mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102, A1982_SL0103, A1982_SL0105, A1982_SL0106 und A1982_SL0107 können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Instrumente des Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

3.6 Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

Die CRR II sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle 35 im Anhang):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR II angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieftete Aktiva (Artikel 32 CRR II – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR II – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR II – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR II).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR II vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27), des zusätzlichen Kernkapitals (nicht vorhanden) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis 56c).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR II abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Tabelle gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 3 CRR II.

3.7 Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

4.1 Qualitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (a) CRR II)

Angaben zu den Ansätzen, nach denen die HVB die Angemessenheit ihres internen Kapitals beurteilt, können dem Risikobericht innerhalb des Geschäftsberichts 2019 der HVB, insbesondere den Seiten 29 ff. entnommen werden.

4.2 Quantitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (c) bis (f) und S. 2 CRR II)

Die nachfolgende Tabelle 4 stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden. Weitere Aufschlüsselungen der RWA werden in den darauf folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		RWA		Mindesteigenmittel-	
		31.12.2019	30.9.2019	anforderungen	
				31.12.2019	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	51.383	54.351	4.111
Artikel 438 Buchstaben c und d	2	<i>Davon im Standardansatz</i>	3.679	4.318	294
Artikel 438 Buchstaben c und d	3	<i>Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)</i>	—	—	0
Artikel 438 Buchstaben c und d	4	<i>Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)</i>	46.983	49.387	3.759
Artikel 438 Buchstabe d	5	<i>Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA</i>	720	646	58
Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d	6	Gegenparteausfallrisiko (CCR)	7.105	8.570	568
Artikel 438 Buchstaben c und d	7	<i>Davon nach Marktbewertungsmethode</i>	795	1.011	64
Artikel 438 Buchstaben c und d	8	<i>Davon nach Ursprungsrisikomethode</i>	—	—	0
	9	<i>Davon nach Standardmethode</i>	—	—	0
	10	<i>Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)</i>	4.926	5.889	394
	11	<i>Davon nach einfacher Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</i>	—	—	0
	12	<i>Davon nach umfassender Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</i>	1	2	0
	13	<i>Davon nach VaR-Methode (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gem. CRR II Art. 221)</i>	—	—	0
Artikel 438 Buchstaben c und d	14	<i>Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP</i>	36	50	3
Artikel 438 Buchstaben c und d	15	<i>Davon CVA</i>	1.347	1.617	108
Artikel 438 Buchstabe e	16	Erfüllungsrisiko	2	1	0

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

		RWA		Mindesteigenmittel- anforderungen	
		31.12.2019	30.9.2019	31.12.2019	
Artikel 449 Buchstabe o Ziffer i)	17	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	1.633	1.568	131
	18	<i>Davon im IRB-Ansatz</i>	284	336	23
	19	<i>Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB</i>	17	23	1
	20	<i>Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)</i>	888	699	71
	21	<i>Davon im Standardansatz</i>	444	511	36
Artikel 438 Buchstabe e	22	Marktrisiko	8.130	7.591	650
	23	<i>Davon im Standardansatz</i>	155	140	12
	24	<i>Davon im IMA</i>	7.975	7.451	638
Artikel 438 Buchstabe e	25	Großkredite	—	—	0
Artikel 438 Buchstabe f	26	Operationelles Risiko	7.578	7.584	606
	27	<i>Davon im Basisindikatoransatz</i>	—	—	0
	28	<i>Davon im Standardansatz</i>	—	—	0
	29	<i>Davon im fortgeschrittenen Messansatz</i>	7.578	7.584	606
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	30	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	186	—	15
	31	Sonstige Risikopositionsbeträge	2.368	1.367	189
Artikel 500	32	Anpassung der Untergrenze	—	381	0
	33	Gesamt	78.383	81.415	6.271

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Markt- bzw. Beteiligungsrisikopositionen auf Basis der

regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	31.12.2019		30.9.2019	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Zentralstaaten oder Zentralbanken	498	40	767	61
Institute	6.126	490	6.803	544
Unternehmen	36.418	2.913	39.242	3.139
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	2.166	173	4.899	392
<i>Davon: KMU</i>	3.844	308	4.140	331
Mengengeschäft	5.462	437	5.811	465
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	2.586	207	2.962	237
<i>Davon: KMU</i>	100	8	116	9
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	2.486	199	2.846	228
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	194	15	199	16
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	2.682	215	2.650	212
<i>Davon: KMU</i>	236	19	239	19
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	2.446	196	2.411	193
Beteiligungsrisikopositionen	1.619	130	1.552	124
Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	50.123	4.010	54.175	4.334
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	36	3	38	3
Öffentliche Stellen	2	0	2	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	162	13	193	15
Unternehmen	3.240	259	3.620	290
<i>Davon: KMU</i>	292	23	286	23
Mengengeschäft	254	20	260	21
<i>Davon: KMU</i>	39	3	40	3
Durch Immobilien besichert	79	6	74	6
<i>Davon: KMU</i>	14	1	13	1
Ausgefallene Risikopositionen	91	7	115	9
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	93	7	98	8
Gedekte Schuldverschreibungen	63	5	78	6
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	233	19	278	22
Organismen für gemeinsame Anlagen	354	28	627	50
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0
Gesamtbetrag im Standardansatz	4.606	369	5.383	431
Gesamt	54.730	4.378	59.558	4.765

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen

	31.12.2019		30.9.2019	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	155	12	140	11
Positionenrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	66	5	64	5
<i>Davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)</i>	62	5	50	4
<i>Davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch</i>	3	0	15	1
<i>Davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio</i>	—	—	0	0
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	0	0
Spezieller Ansatz für Positionenrisiken in OGA	5	0	6	0
Fremdwährungsrisiko	84	7	70	6
Warenpositionsrisiko	—	—	0	0
Interner Modellansatz (IMA)	7.975	638	7.451	596
Gesamt	8.130	650	7.591	607

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR II eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR II), erfolgt die Risikogewichtung

anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR II vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen

	31.12.2019		30.9.2019	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
Positionen im einfachen risikogewichteten Ansatz	720	58	678	54
Positionen im internen Modell Ansatz	0	0	0	0
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	819	66	831	67
Sonstige Positionen	80	6	81	6
Gesamt	1.619	130	1.590	127

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR II im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle 8.

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR II nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR II ein Risikogewicht von 250%.

Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz

KATEGORIEN	BILANZIELLER BETRAG	AUSSERBILANZIELLER BETRAG	RISIKOGEWICHT	FORDERUNGSBETRAG	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Private Beteiligungspositionen	21	16	190%	37	70	6
Börsennotierte Beteiligungspositionen	0	0	290%	0	0	0
Sonstige Beteiligungspositionen	167	9	370%	176	650	52
Gesamt	188	24		213	720	58

Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

	A		B	
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums		46.785		3.743
2 Höhe der Risikopositionen		- 2.467		- 197
3 Qualität der Aktiva		- 519		- 42
4 Modelländerungen		- 35		- 3
5 Methoden und Vorschriften		0		0
6 Erwerb und Veräußerungen		—		—
7 Wechselkursschwankungen		- 212		- 17
8 Sonstige		158		13
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums		43.709		3.497

Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

	A		B	
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums		5.889		471
2 Anlagengröße		- 1.235		- 99
3 Bonitätseinstufung der Gegenparteien		37		3
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)		0		0
5 Methoden und Vorschriften (nur IMM)		0		0
6 Erwerb und Veräußerungen		0		0
7 Wechselkursschwankungen		- 19		- 2
8 Sonstige		254		20
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums		4.926		394

5. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD V, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolvV. Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland hat

die BaFin für das Jahr 2019 auf 0% festgelegt. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB 0,084%.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle 38 im Anhang) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle 11) einmal jährlich offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle 11 und 38 festgelegte Standardformat wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28. Mai 2015 vorgegeben.

Tabelle 11: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)

	31.12.2019
Gesamtforderungsbetrag	78.383
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,084%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	66

6. Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442 CRR II)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikooanpassungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikooanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Den überwiegenden Anteil der Kreditrisikooanpassungen stellen dabei die spezifischen Kreditrisikooanpassungen dar, die nachfolgend näher erläutert werden. Allgemeine Kreditrisikooanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht noch – in analoger Anwendung dieses Paragraphen – im Offenlegungsbericht gemacht werden.

6.1 Qualitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

„Überfällige“ und „wertgeminderte“ Forderungen

Zur Beschreibung von „überfälligen“ und „wertgeminderten“ Forderungen wird auf den Geschäftsbericht 2019 der HVB Group (siehe Konzernabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Seite 116 ff.) sowie den Geschäftsbericht 2019 der HVB (siehe Lagebericht, Risikobericht, Seite 34) verwiesen.

Einzelwertberichtigungen (EWB) und Rückstellungen im Kreditgeschäft

Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen; im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen gebildet. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikooanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Für weitere Informationen zu Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen wird auf den Geschäftsbericht 2019 der HVB Group (siehe Konzernabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Seite 97 ff.) sowie den Geschäftsbericht 2019 der HVB (siehe Lagebericht, Risikobericht, Seite 22 und Anhang zum Geschäftsbericht, Seite 86 f.) verwiesen.

Pauschalwertberichtigungen (PWB)

Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Pauschalwertberichtigungen gelten als spezifische Kreditrisikooanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Für weitere Informationen zu Pauschalwertberichtigungen wird auf den Geschäftsbericht 2019 der HVB (siehe Anhang zum Geschäftsbericht, Seite 86 f.) verwiesen.

6.2 Quantitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (c) bis (i) und S. 2 CRR II)

Die CRR II sieht in Artikel 442 bezüglich des Adressenausfallrisikos unterschiedliche Ausweispflichten vor, die in diesem Abschnitt überblicksartig dargestellt werden.

Ein detaillierter Ausweis zu den Beteiligungspositionen sowie von Risiken aus Verbriefungspositionen ist im Rahmen der Offenlegung nach Artikel 442 CRR II dabei nicht erforderlich, da für diese Positionen zum einen eigene Offenlegungsanforderungen in den Artikeln 447 und 449 CRR II bestehen und zum anderen für diese Angaben gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II keine Offenlegungspflicht für die HVB besteht. Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko bleiben in den Tabellen dieses Abschnitts ebenfalls unberücksichtigt.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen beinhaltet dabei grundsätzlich alle im folgenden dargestellten Aktivposten (Vermögenswerte) oder außerbilanziellen Posten, die im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 CRR II als Risikoposition eingestuft werden und die einem Kredit- bzw. Verwässerungsrisiko (Adressenausfallrisiko) unterliegen.

Kredit- und Verwässerungsrisiko

Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung setzt sich das Kredit- und Verwässerungsrisiko aus unterschiedlichen Risiken zusammen.

Grundsätzlich bezeichnet es das „klassische“ Risiko, dass eine Bonitätsveränderung einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land) eine Wertveränderung der entsprechenden Kreditforderungen nach sich zieht. Diese Wertveränderung kann durch eine Verschlechterung der Kreditqualität der Adresse verursacht werden. Außerdem kann die Wertveränderung durch einen Ausfall der Adresse induziert sein, wobei die Adresse nicht mehr in der Lage ist, ihre

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Es schließt auch das sogenannte GegenparteiAusfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR) als das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen mit ein (im Wesentlichen aus derivativen Geschäften, Pensionsgeschäften bzw. Wertpapier- oder Warenleihgeschäften).

Ferner wird das Vorleistungsrisiko für aufsichtsrechtliche Zwecke dem Kreditrisiko im weiten Sinne zugeordnet. Ein Vorleistungsrisiko besteht nach Artikel 379 CRR II immer dann, wenn die HVB für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat, bevor sie diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren geliefert hat, bevor sie deren Bezahlung erhalten hat. Die Berechnung der mit Eigenmitteln zu unterlegenden Vorleistungsposition erfolgt in Abhängigkeit von den vergangenen Tagen seit erfolgter Zahlung oder Lieferung durch die HVB.

Bilanzielle Risikopositionen

Hierunter fallen grundsätzlich alle in der Bilanz ausgewiesenen Positionen. Die rechtliche Grundlage bildet sowohl das HGB als auch das KWG. Nach dem KWG werden als Bilanzaktiva unter anderem Guthaben bei Zentralnotenbanken, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Aber auch Sachanlagen, sonstige Vermögensgegenstände und bestimmte aktivische Rechnungsabgrenzungsposten sind als Risikopositionen einzustufen.

Bilanzielle Risikopositionen werden nachfolgend auf Basis des Buchwerts gezeigt, das heißt der ausstehende Wert der Forderung (Original exposure) abzüglich hierfür gebildeter spezifischer Kreditrisikoanpassungen in Form von Wertberichtigungen (EWB, PWB und Rückstellungen). Darüber hinaus erfolgt in dieser Darstellung keine Berücksichtigung der Wirkung von etwaigen Kreditrisikominderungen in Form von erhaltenen Sicherheiten oder sonstigen Kreditverbesserungen.

Außerbilanzielle Risikopositionen

Unter die außerbilanziellen Geschäfte sind diejenigen Geschäfte zu fassen, bei denen eine Haftung bzw. eine mögliche (Zahlungs-)Verpflichtung des Kreditinstitutes entstehen könnte. Diese außerbilanziellen Geschäfte stehen aufgrund der bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Bilanz eines Unternehmens unter den Bilanzvermerken der Passivseite (Eventualverbindlichkeiten, andere Verpflichtungen). Unter die sogenannten Eventualverbindlichkeiten fallen u. a. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen. Unter die anderen Verpflichtungen fallen u. a. unwiderrufliche Kreditzusagen.

Für die Darstellung der Risikopositionsbeträge bleiben die bei der Ermittlung der Risikoaktiva berücksichtigten Kreditkonversionsfaktoren unberücksichtigt und gehen in Höhe der maximalen Inanspruchnahme ein. Sofern für außerbilanzielle Risikopositionen Rückstellungen gebildet wurden, sind diese in der Darstellung bereits abgezogen.

Derivative Risikopositionen

Bei einem Derivat bzw. derivativen Finanzinstrument handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der börslich oder außerbörslich abgeschlossen wird, in dem die Bedingungen wie Laufzeit, Laufzeitende, Basiswerte, Bezugsverhältnis sowie Nominalwerte, unter denen Zahlungen oder Auszahlungen ablaufen, festgelegt werden. Im engeren Sinne handelt es sich bei einem Derivat um ein Finanzinstrument, dessen Preis von anderen Referenzgrößen wie Indizes, Aktien oder Anleihen abhängt.

Derivative Geschäfte sind (mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtungen bei Optionsgeschäften, die der Natur der Sache nach kein Adressenausfallrisiko und damit kein Kreditrisiko beinhalten) grundsätzlich als Risikoposition im Sinne der CRR II einzustufen. Als Risikopositionsbetrag wird dabei der aus dem internen Modell ermittelte aufsichtsrechtliche Kreditäquivalenzbetrag angesetzt.

Risikopositionen nach KSA und IRBA nach Durchschnittsbetrag, Ländern, Wirtschaftszweigen und Restlaufzeiten gemäß Art. 442 (c), (d), (e) und (f) CRR II

Nachfolgend werden Risikopositionen nach KSA und IRBA, gegliedert nach Risikopositionsklassen, sowie jeweils nach Durchschnittsbetrag, Ländern, Branchen und Restlaufzeiten dargestellt. Es handelt sich dabei um die Nettowerte der Risikopositionen. Für bilanzielle Positionen ist der Nettowert der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen und für außerbilanzielle Positionen der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Rückstellungen. Sicherheiten bleiben bei der Aufteilung in den nachfolgenden Tabellen unberücksichtigt.

Tabelle 12 enthält den Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Nettorisikopositionen im Berichtszeitraum. Die Spalte B beinhaltet die durchschnittlichen Werte der Nettorisikopositionen der letzten drei Quartale und des aktuellen Quartals.

Tabelle 12: EU CRB-B Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)

	A	B
	NETTOWERT DER RISIKOPPOSITIONEN AM ENDE DES BERICHTSZEITRAUMS	DURCHSCHNITT DER NETTO- RISIKOPPOSITIONEN IM VERLAUF DES BERICHTSZEITRAUMS
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	11.069	11.721
2 Institute	15.859	15.509
3 Unternehmen	168.922	169.027
4 <i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	6.257	7.049
5 <i>Davon: KMU</i>	26.347	25.653
6 Mengengeschäft	36.178	35.569
7 <i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	22.589	22.360
8 <i>Davon: KMU</i>	789	809
9 <i>Davon: Nicht-KMU</i>	21.800	21.551
10 <i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	4.352	4.358
11 <i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	9.237	8.851
12 <i>Davon: KMU</i>	1.464	1.464
13 <i>Davon: Nicht-KMU</i>	7.773	7.387
14 Beteiligungsrisikopositionen	910	893
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	232.938	232.720
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken	20.950	14.417
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	15.789	15.698
18 Öffentliche Stellen	6.054	4.953
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—
20 Internationale Organisationen	—	—
21 Institute	264	330
22 Unternehmen	6.336	6.996
23 <i>Davon: KMU</i>	642	713
24 Mengengeschäft	900	901
25 <i>Davon: KMU</i>	121	118
26 Durch Immobilien besichert	203	218
27 <i>Davon: KMU</i>	34	30
28 Ausgefallene Risikopositionen	99	113
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	65	47
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	297	357
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	476	481
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	681	674
33 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
34 Sonstige Posten	—	—
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	52.116	45.184
36 Gesamt	285.054	277.903

Tabelle 13 enthält Informationen über die geografische Aufschlüsselung des Nettowerts von Risikopositionen. Als wichtige geografische Gebiete für die HVB gelten dabei die wie folgt bezeichneten Kategorien: „Deutschland“, „Länder der Eurozone“, „West- und Osteuropa“, „Asien und Ozeanien“ sowie „Nord- und Lateinamerika“. Die Forderungen in jedem wichtigen geografischen Gebiet werden jeweils nach Risikopositionen in den pro Gebietskategorie wichtigen Ländern aufgeschlüsselt.

Als wichtige Länder werden diejenigen separat in nachfolgender Tabelle genannt, für welche der Nettowert des jeweiligen Exposures mindestens 15% vom gesamten Nettowert des Exposures des einzelnen geografischen Gebiets beträgt. Die den Spalten „Sonstige Länder“ und „Sonstige Geografische Gebiete“ zugeordneten Länder (Fußnoten 1 bis 5 in Tabelle 13) werden in einer Liste im Anhang jeweils einzeln aufgeführt.

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 13: EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II)

		A	B	C			D	E	F	G	H
		DEUTSCHLAND	LÄNDER DER EUROZONE	DAVON:			WEST- UND OSTEUROPA	DAVON:	SCHWEIZ		
				FRANKREICH	NIEDERLANDE	SPANIEN				SONSTIGE LÄNDER ¹	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	42	1.242	0	0	0	1.242	3	3		
2	Institute	4.960	6.689	3.522	550	120	2.498	745	235		
3	Unternehmen	102.495	24.754	7.695	6.026	1.528	9.505	17.769	8.608		
4	Mengengeschäft	36.046	49	7	3	1	38	51	33		
5	Beteiligungsrisikopositionen	735	84	28	10	0	46	9	6		
6	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	144.278	32.818	11.252	6.589	1.649	13.328	18.578	8.885		
7	Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.211	4.729	0	0	4.380	349	0	0		
8	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	15.708	59	6	0	38	15	22	0		
9	Öffentliche Stellen	5.399	526	0	0	525	1	129	0		
10	Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0		
11	Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0		
12	Institute	264	0	0	0	0	0	0	0		
13	Unternehmen	3.091	1.668	571	562	40	494	223	24		
14	Mengengeschäft	812	33	6	2	3	23	29	15		
15	Durch Immobilien besichert	138	25	2	2	1	20	20	14		
16	Ausgefallene Risikopositionen	83	2	0	1	0	0	8	0		
17	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	60	0	0	0	0	0	5	5		
18	Gedekte Schuldverschreibungen	10	287	0	0	287	0	0	0		
19	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	181	1	0	0	0	1	147	0		
20	Organismen für gemeinsame Anlagen	681	0	0	0	0	0	0	0		
21	Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0		
22	Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0		
23	Gesamtbetrag im Standardansatz	42.640	7.330	585	567	5.274	903	582	57		
24	Gesamt	186.919	40.148	11.837	7.156	6.923	14.232	19.160	8.942		

I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	
		ASIEN UND OZEANIEN	DAVON:				NORD- UND LATEINAMERIKA	DAVON:			SONSTIGE GEOGRAFISCHE GEBIETE ⁵	GESAMT
VEREINIGTES KÖNIGREICH	SONSTIGE LÄNDER ²		JAPAN	SINGAPUR	TÜRKEI	SONSTIGE LÄNDER ³		UNITED STATES	SONSTIGE LÄNDER ⁴			
0	0	6.498	6.020	79	304	94	2.439	2.438	0	846	11.069	
83	427	2.600	95	18	828	1.658	791	776	15	74	15.859	
6.601	2.560	7.089	37	3.320	650	3.082	14.381	13.231	1.149	2.434	168.922	
10	9	8	0	3	0	5	14	11	3	9	36.178	
4	0	2	0	0	0	2	80	80	0	0	910	
6.697	2.995	16.197	6.152	3.420	1.782	4.842	17.704	16.537	1.167	3.364	232.938	
0	0	0	0	0	0	0	9	9	0	0	20.950	
22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.789	
0	129	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6.054	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	264	
152	48	25	0	0	12	13	1.142	1.095	48	187	6.336	
7	7	10	1	1	0	8	12	8	5	5	900	
4	3	7	0	1	0	5	9	7	2	3	203	
3	4	6	0	0	0	6	0	0	0	0	99	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	65	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	297	
147	0	0	0	0	0	0	146	146	0	0	476	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	681	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
334	190	48	1	2	13	32	1.319	1.264	54	196	52.116	
7.032	3.186	16.245	6.153	3.423	1.795	4.874	19.023	17.802	1.221	3.560	285.054	

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 14: EU CRB-D Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige (Artikel 442 (e) CRR II)

	A	B	C
	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	VERARBEITENDES GEWERBE/ HERSTELLUNG VON WAREN	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.040	0	5.480
2 Institute	15.830	0	2
3 Unternehmen	32.841	43.162	0
4 Mengengeschäft	546	772	0
5 Beteiligungsrisikopositionen	859	0	0
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	54.116	43.934	5.482
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.120	0	4.830
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	15.747
9 Öffentliche Stellen	5.719	0	327
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
11 Internationale Organisationen	0	0	0
12 Institute	264	0	0
13 Unternehmen	3.780	1.090	0
14 Mengengeschäft	9	15	0
15 Durch Immobilien besichert	11	2	0
16 Ausgefallene Risikopositionen	9	40	0
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	63	0	0
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	297	0	0
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	5	354	0
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	681	0	0
21 Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0
22 Sonstige Posten	0	0	0
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	26.959	1.501	20.903
24 Gesamt	81.075	45.436	26.386

D	E	F	G	H
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	SONSTIGE	GESAMT
0	0	0	1.549	11.069
2	0	0	25	15.859
25.493	259	23.011	44.157	168.922
712	26.510	1.297	6.340	36.178
27	0	0	25	910
26.234	26.769	24.308	52.096	232.938
0	0	0	0	20.950
0	0	0	42	15.789
0	0	0	9	6.054
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	264
67	6	726	667	6.336
29	532	51	263	900
23	73	6	88	203
1	3	8	38	99
1	0	0	1	65
0	0	0	0	297
0	0	116	1	476
0	0	0	0	681
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
122	614	907	1.109	52.116
26.355	27.383	25.215	53.205	285.054

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Die Restlaufzeiten der bilanziellen Risikopositionen werden in Tabelle 15 gezeigt.

Tabelle 15: EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (f) CRR II)

	A	B
	AUF ANFORDERUNG	<= 1 JAHR
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	3.926	88
2 Institute	2.395	3.469
3 Unternehmen	5.040	17.753
4 Mengengeschäft	1.047	728
5 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	12.408	22.038
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.169	535
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5	2.827
9 Öffentliche Stellen	0	780
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—
11 Internationale Organisationen	—	—
12 Institute	110	46
13 Unternehmen	114	1.257
14 Mengengeschäft	19	24
15 Durch Immobilien besichert	1	1
16 Ausgefallene Risikopositionen	17	11
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	2	5
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	—	38
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	375
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	—	—
21 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
22 Sonstige Posten	—	—
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	16.437	5.899
24 Gesamt	28.844	27.937

C	D	E	F
NETTOWERT DER RISIKOPOSITIONEN			
> 1 JAHR <= 5 JAHRE	> 5 JAHRE	KEINE ANGEGEBENE LAUFZEIT	GESAMT
5.184	1.640	43	10.880
4.514	1.828	438	12.644
24.185	30.047	208	77.232
2.368	24.506	—	28.650
—	—	886	886
36.251	58.021	1.575	130.292
3.872	360	1	20.937
8.428	3.484	47	14.790
4.171	1.099	1	6.051
—	—	—	—
—	—	—	—
30	16	—	201
188	476	8	2.043
34	248	—	325
17	171	—	190
24	19	—	71
0	58	—	65
190	69	—	297
—	—	—	375
—	—	681	681
—	—	—	—
—	—	—	—
16.953	5.999	738	46.027
53.203	64.020	2.314	176.319

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Kreditqualität von Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)

Die folgenden Tabellen 16, 17 und 18 vermitteln ein umfassendes Bild der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der HVB.

Tabelle 16: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)

	A		B	
	BRUTTOBUCHWERTE DER			
	AUSGEFALLENEN RISIKOPPOSITIONEN		NICHT AUSGEFALLENEN RISIKOPPOSITIONEN	
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken		0		11.072
2 Institute		1		15.877
3 Unternehmen		2.318		168.035
4 <i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>		462		6.105
5 <i>Davon: KMU</i>		630		26.033
6 Mengengeschäft		316		35.991
7 <i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>		164		22.447
8 <i>Davon: KMU</i>		22		772
9 <i>Davon: Nicht-KMU</i>		142		21.675
10 <i>Davon: Qualifiziert revolving</i>		18		4.344
11 <i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>		134		9.200
12 <i>Davon: KMU</i>		49		1.445
13 <i>Davon: Nicht-KMU</i>		85		7.755
14 Beteiligungsrisikopositionen		0		910
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz		2.635		231.886
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken		0		20.950
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		0		15.789
18 Öffentliche Stellen		0		6.054
19 Multilaterale Entwicklungsbanken		0		0
20 Internationale Organisationen		0		0
21 Institute		0		264
22 Unternehmen		150		6.350
23 <i>Davon: KMU</i>		0		645
24 Mengengeschäft		31		905
25 <i>Davon: KMU</i>		0		122
26 Durch Immobilien besichert		4		204
27 <i>Davon: KMU</i>		0		34
28 Ausgefallene Risikopositionen		185		
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen		1		67
30 Gedeckte Schuldverschreibungen		0		297
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		0		479
32 Organismen für gemeinsame Anlagen		0		681
33 Beteiligungsrisikopositionen		0		0
34 Sonstige Posten		0		0
35 Gesamtbetrag im Standardansatz		185		52.040
36 Gesamt		2.820		283.926
37 <i>Davon: Kredite</i>		2.393		133.668
38 <i>Davon: Schuldverschreibungen</i>		0		34.372
39 <i>Davon: Außerbilanzielle Forderungen</i>		413		108.456

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
3	0	0	3	11.069
19	0	0	17	15.859
1.432	0	22	491	168.922
311	0	0	89	6.257
315	0	5	100	26.347
129	0	1	27	36.178
22	0	0	5	22.589
5	0	0	1	789
17	0	0	4	21.800
10	0	0	3	4.352
96	0	0	18	9.237
30	0	0	4	1.464
67	0	0	14	7.773
0	0	2	0	910
1.582	0	24	538	232.938
0	0	0	0	20.950
0	0	0	0	15.789
0	0	0	0	6.054
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	264
14	0	0	7	6.486
3	0	0	0	642
4	0	0	1	931
0	0	0	0	121
2	0	0	0	207
0	0	0	0	34
85	0	0	42	99
2	0	0	2	65
0	0	0	0	297
3	0	0	3	476
0	0	0	0	681
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
110	0	0	55	52.116
1.692	0	24	593	285.054
1.496	0	22	493	134.565
5	0	0	5	34.367
157	0	0	66	108.711

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 17: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR II)

		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		A	B
		AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN
1	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	338	80.927
2	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	608	45.195
3	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung/Sozialversicherung	1	26.388
4	Grundstücks- und Wohnungswesen	133	26.264
5	Private Haushalte mit Hauspersonal/Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	103	27.334
6	Handel/Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	304	25.128
7	Sonstige	1.334	52.689
8	Gesamt	2.820	283.926

Tabelle 18: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR II)

		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		A	B
		AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN
1	Deutschland	2.048	186.021
2	Länder der Eurozone	195	40.093
3	<i>Frankreich</i>	21	11.842
4	<i>Niederlande</i>	16	7.156
5	<i>Spanien</i>	76	6.856
6	<i>Sonstige Länder</i>	83	14.238
7	West- und Osteuropa	331	19.066
8	<i>Schweiz</i>	5	8.947
9	<i>Vereinigtes Königreich</i>	198	6.987
10	<i>Sonstige Länder</i>	128	3.133
11	Asien und Ozeanien	136	16.188
12	<i>Japan</i>	0	6.155
13	<i>Singapur</i>	19	3.420
14	<i>Türkei</i>	2	1.798
15	<i>Sonstige Länder</i>	114	4.816
16	Nord- und Lateinamerika	46	19.005
17	<i>Vereinigte Staaten</i>	40	17.787
18	<i>Sonstige Länder</i>	6	1.218
19	Sonstige geografische Gebiete	65	3.554
20	Gesamt	2.820	283.926

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
190	0	2	125	81.075
368	0	17	110	45.436
3	0	0	2	26.386
42	0	0	9	26.355
53	0	0	15	27.383
218	0	0	75	25.215
818	0	5	256	53.205
1.692	0	24	593	285.054

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
1.149	—	24	293	186.919
140	—	0	65	40.148
26	—	—	4	11.837
16	—	—	11	7.156
9	—	—	7	6.923
89	—	0	42	14.232
238	—	—	129	19.160
10	—	—	5	8.942
153	—	—	119	7.032
75	—	—	5	3.186
79	—	—	56	16.245
2	—	—	2	6.153
16	—	—	11	3.423
5	—	—	3	1.795
56	—	—	39	4.874
28	—	1	25	19.023
25	—	1	24	17.802
3	—	—	1	1.221
59	—	—	25	3.560
1.692	—	24	593	285.054

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (Artikel 442 (i) CRR II)

Tabelle 19: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR II)

	A	B
	KUMULIERTE SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG
1 Eröffnungsbestand	- 2.023	—
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	- 514	—
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	665	—
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	291	—
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	—	—
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen	—	—
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen	—	—
8 Sonstige Anpassungen	20	—
9 Abschlussbestand	- 1.561	—
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	48	—
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	—	—

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Tabelle 20: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR II)

		A
		BRUTTOBUCHWERT AUSGEFALLENER RISIKOPOSITIONEN
1	Eröffnungsbilanz	2.723
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	
4	Abgeschriebene Beträge	
5	Sonstige Änderungen	
6	Schlussbilanz	2.359

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Überfällige, notleidende und gestundete Risikopositionen (Artikel 442 (g), (h) und (i) CRR II)

Die Tabellen CR1-D und CR1-E der EBA/GL/2016/11, welche die Anforderungen aus Artikel 442 (g), (h) und (i) erfüllen, wurden durch Tabellen der EBA/GL/2018/10 ersetzt. Anforderungen aus Artikel 442 (g) und (h) werden durch Tabelle 22 erfüllt. Die Anforderungen gemäß Artikel 442 (g) und (i) werden durch Tabelle 23 erfüllt.

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 21: Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN		
	A	B	C
	NICHT NOTLEIDENDE GESTUNDETE	NOTLEIDENDE GESTUNDETE	DAVON AUSGEFALLEN
1 Darlehen und Kredite	428	1.565	1.558
2 Zentralbanken	0	0	0
3 Allgemeine Regierungen	0	1	1
4 Kreditinstitute	0	0	0
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	72	195	195
6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	340	1.326	1.322
7 Haushalte	16	44	41
8 Schuldtitel	0	0	0
9 Eingegangene Kreditzusagen	149	53	52
10 Gesamt	577	1.618	1.610

Tabelle 22: Vorlage 3: Kreditqualität von nicht-notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

	BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN				
	A	B	C	D	E
	NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 30 TAGE ÜBERFÄLLIG	ÜBERFÄLLIG > 30 TAGE ≤ 90 TAGE	NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	UNWAHRSCHEINLICHE ZAHLUNGEN, DIE NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 90 TAGE ÜBERFÄLLIG SIND.
1 Darlehen und Kredite	163.645	163.630	15	2.327	1.599
2 Zentralbanken	20.171	20.171	0	0	0
3 Allgemeine Regierungen	5.418	5.418	0	1	0
4 Kreditinstitute	24.299	24.299	0	1	1
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	20.338	20.338	0	245	211
6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	71.532	71.521	10	1.986	1.331
7 Davon KMU	16.753	16.749	4	598	381
8 Haushalte	21.886	21.882	4	95	56
9 Schuldtitel	56.853	56.853	0	39	39
10 Zentralbanken	3	3	0	0	0
11 Allgemeine Regierungen	21.551	21.551	0	0	0
12 Kreditinstitute	16.838	16.838	0	0	0
13 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.334	18.334	0	39	39
14 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	126	126	0	0	0
15 Außerbilanzielle Risikopositionen	112.824			396	
16 Zentralbanken	0			0	
17 Allgemeine Regierungen	1.169			0	
18 Kreditinstitute	4.767			0	
19 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	22.836			34	
20 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	80.041			358	
21 Haushalte	4.011			5	
22 Gesamt	333.321	220.483	15	2.763	1.639

Das Brutto-NPL-Verhältnis beträgt zum Meldestichtag 1,40%.

D	E	F	G	H
	KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN		ERHALTENE SICHERHEITEN UND ERHALTENE FINANZGARANTIE FÜR GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN	
DAVON WERTGEMINDERT	BEI NICHT NOTLEIDENDEN GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN	BEI NOTLEIDENDEN GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN	DAVON ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZIELLE GARANTIE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN	
1.558	6	851	364	292
0	0	0	0	0
1	0	1	0	0
0	0	0	0	0
195	1	65	15	12
1.322	5	770	311	256
41	0	16	37	24
0	0	0	0	0
52	1	0	9	4
1.610	7	851	372	296

F	G	H	I	J	K	L
BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG						
ÜBERFÄLLIG > 90 TAGE ≤ 180 TAGE	ÜBERFÄLLIG > 180 TAGE ≤ 1 JAHR	ÜBERFÄLLIG > 1 JAHR ≤ 2 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 2 JAHRE ≤ 5 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 5 JAHRE ≤ 7 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 7 JAHRE	DAVON AUSGEFALLEN
46	125	181	174	94	106	2.320
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	1
0	0	0	0	0	0	1
3	4	1	8	3	15	245
39	117	174	158	90	77	1.981
23	39	47	61	18	28	597
4	4	6	8	2	14	93
0	0	0	0	0	0	39
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	39
0	0	0	0	0	0	0
						395
						0
						0
						0
						33
						357
						5
46	125	181	174	94	106	2.754

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 23: Vorlage 4: Nicht-notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

		A	B	C	D	E	F
		BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG					
		NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN		NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN			
			DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3
1	Darlehen und Kredite	163.645			2.327		
2	<i>Zentralbanken</i>	20.171			0		
3	<i>Allgemeine Regierungen</i>	5.418			1		
4	<i>Kreditinstitute</i>	24.299			1		
5	<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	20.338			245		
6	<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	71.532			1.986		
7	<i>Davon: KMU</i>	16.753			598		
8	<i>Haushalte</i>	21.886			95		
9	Schuldtitel	56.853			39		
10	<i>Zentralbanken</i>	3			0		
11	<i>Allgemeine Regierungen</i>	21.551			0		
12	<i>Kreditinstitute</i>	16.838			0		
13	<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	18.334			39		
14	<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	126			0		
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	112.824			396		
16	<i>Zentralbanken</i>	0			0		
17	<i>Allgemeine Regierungen</i>	1.169			0		
18	<i>Kreditinstitute</i>	4.767			0		
19	<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	22.836			34		
20	<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	80.041			358		
21	<i>Haushalte</i>	4.011			5		
22	Gesamt	333.321			2.763		

Zum 31.12.2019 gab es keine melderelevanten Daten für die Vorlage 9. Auf eine Darstellung wird daher verzichtet.

G	H	I	J	K	L	M	N	O
KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN						KUMULIERTE TEILABSCHREIBUNG	ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZIELLE GARANTIEEN	
NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON KREDITRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN							
	DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3		BEI NICHT NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN	BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN
1.017			1.246			151	57.742	464
0			0			0	0	0
0			1			0	0	0
0			1			0	0	0
174			90			10	7.624	19
634			1.119			130	33.703	393
147			296			0	7.893	188
209			35			12	16.415	52
0			12			0		0
0			0			0		0
0			0			0		0
0			0			0		0
0			12			0		0
0			0			0		0
0			158					35
0			0					0
0			0					0
0			0					0
0			12					1
0			146					32
0			0					2
1.017			1.416			151	57.742	499

7. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden.

Teil 7 der CRR II (Artikel 429 und 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR II im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

7.1 Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 24: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote

Stichtag	31.12.2019
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle 25 (LRCom) erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des

Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 25: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

	31.12.2019	30.9.2019	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	239.576	237.141
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 261	- 291
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	239.315	236.849
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	11.266	14.412
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	22.365	22.384
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 11.198	- 14.150
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	4.766	7.930
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 3.531	- 6.585
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	23.669	23.990
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	24.748	23.230
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 3.875	- 2.723
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	5.454	5.938
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	26.328	26.446
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	131.999	137.998
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 67.937	- 66.643
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	64.062	71.355
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	15.633	15.558
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	353.373	358.641
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	4,42%	4,34%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0

7. Verschuldung (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle 25).

Der Anstieg der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 30.09.2019 in Zeile 22 resultiert hauptsächlich aus einer gesunkenen Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 21), die im Wesentlichen auf den Rückgang der außerbilanziellen Risikopositionen (Zeile 19) zurückzuführen ist.

Die nachfolgende Tabelle 26 (LRSpl) beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		31.12.2019	30.9.2019
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:		
		239.576	237.141
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	26.109	26.119
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	213.467	211.022
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	297	379
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	53.270	48.722
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0	0
EU-7	Institute	20.026	22.312
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	43.424	43.056
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.155	6.899
EU-10	Unternehmen	60.110	64.302
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.210	1.348
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	27.976	24.004

In nachfolgender Tabelle 27 (LRSum) legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die

Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 27: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		31.12.2019	30.9.2019
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	273.048	272.613
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	10.095	8.193
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	5.454	5.938
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	64.062	71.355
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
7	Sonstige Anpassungen	714	541
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	353.373	358.641

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR II offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR II (vgl. Tabelle 25, Zeile EU-24).

Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) ergibt sich im Wesentlichen aus einem Rückgang der außerbilanziellen Positionen (Zeile 6).

7.2 Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)

Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten

mehrwöchigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.

Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel-(Targets), Schwellen-(Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2019 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,5% festgelegt.

8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

8.1 Qualitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (a) bis (e) CRR II)

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR II)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahent sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung. Die zum Berichtsstichtag vorgenommenen Verrechnungen können dem Geschäftsbericht 2019 der HVB, Seite 100 entnommen werden.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden gemäß Artikel 195 CRR II (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR II, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR II (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden dürfen und somit nur die Nettoposition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Die sich für die HVB in diesem Zusammenhang ergebenden Risikoaktiva zum Berichtsstichtag können dem Geschäftsbericht 2019 der HVB, Seite 44 entnommen werden.

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z. B. bei Handelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 2,1 Mrd. € mit negativen Salden in Höhe von 0,6 Mrd. € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 0 Mrd. € (Vorjahr: 0,2 Mrd. €), die Risikoaktiva 0 Mrd. € (Vorjahr: 0,1 Mrd. €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR II)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR II und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z. B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z. B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind, sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z. B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z. B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR II)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10% des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anerkenungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft werden Bar- und Wertpapiersicherheiten eingesetzt. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos gelten die entsprechenden Bestimmungen der CRR II.

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR II)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anerkenungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR II entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anerkenungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen 28 und 29.

Tabelle 28: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8–/9/10 (100%)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14	10	—	—	—	—	24
Institute	617	22	—	—	—	—	639
Unternehmen	1.576	41	—	—	—	—	1.617
Gesamt	2.207	74	—	—	—	—	2.281

Tabelle 29: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	CRR II-BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.523	—	193	—	—	—	4.716
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.134	—	—	—	—	—	1.134
Öffentliche Stellen	186	—	—	—	—	—	186
Institute	5	—	—	—	—	—	5
Unternehmen	365	254	—	—	—	—	620
Gesamt	6.213	254	193	—	—	—	6.661

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantiegeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR II)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land/Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden mittels entsprechender Verfahren die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

8.2 Quantitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)

Tabelle 30 legt in Bezug auf Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Hierbei werden gänzlich unbesicherte Risikopositionen in Spalte A und voll- sowie teilbesicherte Risikopositionen in Spalte B mit ihrem vollen Buchwert gezeigt.

Tabelle 30: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)

	A	B	C	D	E
	UNBESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	DURCH SICHERHEITEN BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH FINANZ- GARANTIEBESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH KREDITDERIVATE BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN
1 Kredite insgesamt	76.244	58.321	49.725	4.012	—
2 Schuldverschreibungen insgesamt	31.542	2.824	—	2.815	—
3 Gesamte Risikopositionen	107.786	61.145	49.725	6.828	—
4 Davon ausgefallen	623	529	436	43	—

Tabelle 31: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR II)

	A		B		C		D		E		F	
	FORDERUNGEN VOR KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG				FORDERUNGEN NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG				RWA UND RWA-DICHTE			
	BILANZIELLER BETRAG		AUSSER-BILANZIELLER BETRAG		BILANZIELLER BETRAG		AUSSER-BILANZIELLER BETRAG		RWA		RWA-DICHTE	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	20.937	12	25.520	69	0	0%					
2	Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	14.790	999	15.913	62	26	0%					
3	Öffentliche Stellen	6.051	4	6.228	2	2	0%					
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0%					
5	Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0%					
6	Institute	201	63	202	3	41	20%					
7	Unternehmen	2.043	4.293	1.851	1.666	2.448	70%					
8	Mengengeschäft	325	575	296	54	250	72%					
9	Durch Immobilien besichert	190	13	190	6	79	40%					
10	Ausgefallene Forderungen	71	28	59	12	90	126%					
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	65	0	62	0	93	150%					
12	Gedekte Schuldverschreibungen	297	0	297	0	63	21%					
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	375	101	375	19	233	59%					
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	681	0	681	0	354	52%					
15	Beteiligungen	0	0	0	0	0	0%					
16	Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0%					
17	Gesamt	46.027	6.089	51.675	1.893	3.679	7%					

Die nachstehende Tabelle 32 stellt den Umfang der Kreditrisikominderungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten auf sämtliche Positionen im KSA dar. Dargestellt werden die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten Positionswerte unter Berücksichtigung des gemäß

der CRR II ermittelten Sicherheitenwerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den Artikeln 223 bis 228 CRR II an. In Höhe des ermittelten Werts der finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend reduziert.

8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Tabelle 32: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIEN	GRUNDPFAND- RECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	0	—	—	—	—	0
Öffentliche Stellen	—	—	—	—	—	—
Institute	31	—	—	—	—	31
Unternehmen	618	508	—	—	1	1.126
Mengengeschäft	13	25	—	—	2	40
Durch Immobilien besichert	—	—	203	—	—	203
Ausgefallene Forderungen	2	11	4	—	0	17
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1	2	—	—	—	3
Gesamt	665	546	207	—	3	1.420

Die nachfolgende Tabelle 33 stellt den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie oben dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

Tabelle 33: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)

	GARANTIEN	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.745	—	1.745
Institute	1.816	—	1.816
Unternehmen	5.195	—	5.195
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	344	—	344
<i>Davon: KMU</i>	513	—	513
Mengengeschäft	132	—	132
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	25	—	25
<i>Davon: KMU</i>	9	—	9
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	0	—	0
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	107	—	107
<i>Davon: KMU</i>	45	—	45
Gesamt	8.887	—	8.887

Tabelle 34: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR II)

	A	B
	RWA VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHE RWA
1 Forderungen im FIRB-Ansatz		
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3 Institute	—	—
4 Unternehmen – KMU	—	—
5 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
6 Unternehmen – Sonstige	—	—
7 Forderungen im AIRB-Ansatz		
8 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
9 Institute	—	—
10 Unternehmen – KMU	—	—
11 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
12 Unternehmen – Sonstige	20	7
13 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	—	—
14 Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	—	—
15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	—	—
16 Mengengeschäft – Sonstige KMU	—	—
17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	—	—
18 Beteiligungen im IRB-Ansatz	—	—
19 Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	—	—
20 Gesamt	20	7

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR II werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR II berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR II als Absicherung ohne Sicherheitsleitung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden. Im Falle einer Substitution ändert sich neben den Risikoparametern auch die Forderungsklasse.

Nachdem die für Tabelle 34 relevanten Kreditderivate von sonstigen Unternehmen begeben wurden, werden die tatsächlichen RWA, welche auf den besicherten Teil fallen, unter der Forderungsklasse „Unternehmen – Sonstige“ ausgewiesen.

Bei den RWA vor Kreditderivaten entfallen sowohl die Substitution als auch die besicherten Teile, weshalb im Falle einer Nichtanerkennung von Kreditderivaten die RWA unter der Forderungsklasse „Unternehmen-Sonstige“ ausgewiesen werden. RWA vor Kreditderivaten in der Forderungsklasse „Institute“ sind daher in Tabelle 34 nicht vorhanden.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen	10
Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	11
Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	12
Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	17
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	19
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	20
Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen	20
Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz	21
Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	21
Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	21
Tabelle 11: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)	22
Tabelle 12: EU CRB-B Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)	25
Tabelle 13: EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II)	26
Tabelle 14: EU CRB-D Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige (Artikel 442 (e) CRR II)	28
Tabelle 15: EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (f) CRR II)	30
Tabelle 16: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)	32
Tabelle 17: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR II)	34
Tabelle 18: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR II)	34
Tabelle 19: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR II)	36

Tabelle 20: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR II)	37
Tabelle 21: Vorlage 1 Kreditqualität gestundeter Risikopositionen	38
Tabelle 22: Vorlage 3 Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen	38
Tabelle 23: Vorlage 4 Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen	40
Tabelle 24: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	42
Tabelle 25: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	43
Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	44
Tabelle 27: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	45
Tabelle 28: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)	49
Tabelle 29: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)	49
Tabelle 30: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)	50
Tabelle 31: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR II)	51
Tabelle 32: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)	52
Tabelle 33: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)	52
Tabelle 34: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR II)	53
Tabelle 35 (Anhang): Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II	58
Tabelle 36 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2019	63
Tabelle 37 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2019	64
Tabelle 38 (Anhang): Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)	72

A.2 Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	CVA	Credit Value Adjustments
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteausfallrisiko)	EU	Europäische Union
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	EWB	Einzelwertberichtigungen
COREP	Common Reporting Framework	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	EZB	Europäische Zentralbank
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen die zum 31.12.2019 gültig sind	FINREP	Financial Reporting Framework
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	GL	Guideline (Leitlinie)
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen die zum 31.12.2019 gültig sind	G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
		HGB	Handelsgesetzbuch
		HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
		HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochter- gesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt

IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko	Q&A	Question and Answers
IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)	RTS	Reporting Technical Standard
ITS	Implementing Technical Standard	RWA	Risikogewichtete Aktiva
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
KPI	Key Performance Indicator	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
KWG	Kreditwesengesetz	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
PWB	Pauschalwertberichtigungen	ZGP	Zentrale Gegenpartei

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 31. Dezember 2019

Tabelle 35: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II

		31.12.2019	30.9.2019	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12.198	12.199	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Stammaktien	2.407	2.407	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	656	3.155	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	638	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden (2)	263	0	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	13.755	15.992	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 89	- 100	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 5	- 6	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	- 30	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 91	- 142	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 3	- 55	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (4)	0	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld			

	31.12.2019	30.9.2019	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 2	- 1	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (5)	0	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 2	- 1	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (6)	0	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) (7)	0	0	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	0	36 (1) (j)
	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	- 129	- 129	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 349	- 433	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	13.406	15.558	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (8)	k. A.	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	0	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	56 (b), 58

A Anhang (FORTSETZUNG)

	31.12.2019	30.9.2019	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		
39	0	0	56 (c), 59, 60, 79
40	k. A.	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	k. A.	k. A.	56 (e)
43	0	0	
	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	0	0	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45	13.406	15.558	
	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	328	334	62, 63
47	42	42	486 (4)
48	k. A.	k. A.	87, 88
49	k. A.	k. A.	486 (4)
50	65	145	62 (c) und (d)
51	435	522	
	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen			
52	- 3	- 3	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	k. A.	k. A.	66 (b), 68
54	0	0	66 (c), 69, 70, 79
55	k. A.	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	- 3	- 3	
	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		
58	432	519	
	Ergänzungskapital (T2)		
59	13.838	16.077	
	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		
60	78.383	81.415	
	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	17,1%	19,1%	92 (2) (a)
	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		
62	17,1%	19,1%	92 (2) (b)
	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		
63	17,7%	19,7%	92 (2) (c)
	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		

		31.12.2019	30.9.2019	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,08%	7,08%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	2,50%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,08%	0,08%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%	0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	12,61%	14,61%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	904	760	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	32	33	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) (12)	k. A.	k. A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	k. A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	65	145	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	316	338	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	42	42	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	672	672	484 (5), 486 (4) und (5)

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- (2) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2019 auf 3.288 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 3.288 Mio € an die UniCredit auszusütten.
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (5) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- (7) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- (8) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (9) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (10) Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- (11) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (12) Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) per 31. Dezember 2019

Tabelle 36: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2019

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR II-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR II-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR II
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR II und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2019

Tabelle 37: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2019

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR II-Übergangsregelungen
5	CRR II-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0104764377	XS0105174352	XS0105656267	XS0114878233
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II
39,4	11,9	12,0	0,9
k. A.	Amortisation, Disagio	Disagio	Amortisation, Disagio, Rückkäufe
39,4	12,0	15,2	8,0
EUR	EUR	EUR	EUR
39,4	12,0	15,2	8,0
100,0	99,8	79,2	99,7
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
26.11.1999	13.12.1999	21.12.1999	1.8.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
19.11.2029	13.12.2024	21.12.2029	3.8.2020
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest	Variabel
Euribor 6M + 0,62% p. a.	2% p. a. vom Ausgabetermin bis 13.12.2004; 9% p. a. ab 13.12.2004	5% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
senior – senior non preferred	senior – senior non preferred	senior – senior non preferred	senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR II-Übergangsregelungen
5	CRR II-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7 ²	INSTRUMENT 8 ²
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0119485885	XS0120851174	A1982_SL0086	A1982_SL0100
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II
2,2	2,0	96,0	25,0
Amortisation	Amortisation	k. A.	k. A.
13,5	10,0	96,0	25,0
EUR	EUR	EUR	EUR
13,5	10,0	96,0	25,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
23.10.2000	22.12.2000	25.01.2001	22.08.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
23.10.2020	22.12.2020	27.01.2031	22.08.2031
Nein	Nein	Ja	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,70% p. a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p. a. und max. 5,85% p. a.	Euribor 6 M + 0,65% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
senior – senior non preferred	senior – senior non preferred	senior – senior non preferred	senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR II-Übergangsregelungen
5	CRR II-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9 ²	INSTRUMENT 10 ²	INSTRUMENT 11 ²	INSTRUMENT 12 ²
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0101	A1982_SL0102	A1982_SL0103	A1982_SL0107
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II			
35,0	60,0	9,0	15,3
k. A.	k. A.	Amortisation	Amortisation
35,0	60,0	25,0	40,0
EUR	EUR	EUR	EUR
35,0	60,0	25,0	40,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
01.10.2001	28.12.2001	19.12.2001	30.11.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
01.08.2031	28.12.2031	19.10.2021	30.11.2021
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 6M + 0,75% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
senior – senior non preferred			
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR II-Übergangsregelungen
5	CRR II-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

2 Bezüglich der Instrumente Nr. 7 bis 14 wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seite 15 dieses Berichts verwiesen.

INSTRUMENT 13 ²	INSTRUMENT 14 ²
UniCredit Bank. A.	UniCredit Bank. A.
A1982_SL0105	A1982_SL0106
Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR II
7,7	12,0
Amortisation	k. A.
20,0	12,0
EUR	EUR
20,0	12,0
100,0	100,0
100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
03.12.2001	30.11.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
03.12.2021	30.10.2031
Nein	Nein
k. A.	k. A.
Nein	Nein
k. A.	k. A.
Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.
Nein	Nein
Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.
Nein	Nein
k. A.	k. A.
senior – senior non preferred	senior – senior non preferred
Nein	Nein
k. A.	k. A.

A.6 Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer

Tabelle 38: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPPOSITIONEN		RISIKOPPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Deutschland	4.058	111.275	31	767	2.033	1.411
Vereinigte Staaten	977	7.421	6	245	20	895
Niederlande	393	4.256	—	109	221	795
Italien	164	1.404	50	610	2.426	867
Vereinigtes Königreich	680	4.543	—	150	807	175
Frankreich	605	3.867	—	421	121	180
Schweiz	117	5.053	—	237	—	—
Luxemburg	221	3.071	15	9	—	—
Irland	242	445	1	1	614	2.318
Singapur	2	2.362	—	1	—	—
Spanien	315	1.118	—	219	738	16
Belgien	30	1.787	—	48	—	—
Österreich	100	590	3	242	337	35
Russland	326	512	—	41	—	—
Norwegen	1	682	—	29	—	—
Polen	3	147	—	1	332	718
Ägypten	194	222	—	—	—	—
Türkei	181	238	—	62	—	—
Katar	—	681	—	—	—	—
Bangladesch	12	126	—	—	—	—
Vietnam	—	159	—	—	—	—
Marshallinseln	5	453	—	—	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	71	278	—	—	—	—
Hongkong	11	362	—	—	—	—
Griechenland	1	277	—	1	3	—
Brasilien	10	155	—	2	—	—
Liberia	—	368	—	—	—	—
Mexiko	15	401	—	17	—	—
Schweden	2	244	—	23	—	—
Bermuda	19	197	—	1	—	—
Ungarn	1	377	3	3	—	—
Dänemark	8	184	—	48	—	—
Kuwait	65	13	—	—	—	—
Finnland	—	168	—	33	—	—
Australien	53	81	—	1	4	—
Kanada	9	139	—	49	—	—
Libanon	—	14	—	—	—	—
Marokko	—	111	—	—	—	—
Angola	—	83	—	—	—	—
Panama	—	61	—	—	—	—
Jersey	—	35	—	—	—	—
Mauritius	—	70	—	—	—	—
Tunesien	—	20	—	—	—	—

EIGENMITTELANFORDERUNGEN								
DAVON: ALLGEMEINE KREDITRISIKO- POSITIONEN	DAVON: RISIKO- POSITIONEN IM HANDELSBUCH	DAVON: VERBRIEFUNGS- RISIKOPOSITIONEN	SUMME	GEWICHTUNGEN DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	QUOTE DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS			
2.548	55	36	2.639	0,58	0,0%			
292	29	7	328	0,07	0,0%			
197	4	8	209	0,05	0,0%			
54	69	69	192	0,04	0,0%			
142	5	19	166	0,04	1,0%			
127	16	3	145	0,03	0,3%			
122	4	—	126	0,03	0,0%			
111	3	—	114	0,03	0,0%			
17	—	57	75	0,02	1,0%			
62	—	—	62	0,01	0,0%			
36	8	13	57	0,01	0,0%			
43	2	—	45	0,01	0,0%			
14	22	6	41	0,01	0,0%			
33	4	—	37	0,01	0,0%			
20	—	—	20	0,00	2,5%			
3	—	15	18	0,00	0,0%			
18	—	—	18	0,00	0,0%			
17	2	—	18	0,00	0,0%			
18	—	—	18	0,00	0,0%			
17	—	—	17	0,00	0,0%			
15	—	—	15	0,00	0,0%			
15	—	—	15	0,00	0,0%			
14	—	—	14	0,00	0,0%			
14	—	—	14	0,00	2,0%			
11	—	1	12	0,00	0,0%			
7	4	—	11	0,00	0,0%			
10	—	—	10	0,00	0,0%			
8	—	—	8	0,00	0,0%			
7	—	—	7	0,00	2,5%			
7	—	—	7	0,00	0,0%			
6	1	—	7	0,00	0,0%			
4	2	—	7	0,00	1,0%			
6	—	—	6	0,00	0,0%			
4	1	—	5	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
3	—	—	3	0,00	0,0%			
3	—	—	3	0,00	0,0%			
3	—	—	3	0,00	0,0%			

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Rumänien	53	66	—	2	—	—
Indien	18	76	—	—	—	—
Saudi-Arabien	19	90	—	—	—	—
Bahrain	1	46	—	—	—	—
Portugal	1	23	—	6	35	—
Pakistan	—	14	—	—	—	—
Tschechien	2	33	—	5	—	—
Kosovo	—	37	—	—	—	—
Aserbajdschan	115	46	—	4	—	—
Insel Man	—	171	—	—	—	—
Zypern	163	41	—	—	—	—
Algerien	—	28	—	—	—	—
Jordanien	2	27	—	—	—	—
Slowenien	—	13	—	—	—	—
Oman	—	17	—	—	—	—
Philippinen	—	41	—	—	—	—
Kaimaninseln	2	5	—	—	—	21
Sri Lanka	—	18	—	—	—	—
Britische Jungferninseln	—	36	—	—	—	—
Thailand	—	40	—	—	—	—
Demokratische Volksrepublik Korea	—	94	—	—	—	—
Indonesien	—	13	—	—	—	—
Bulgarien	1	5	—	3	—	—
Uruguay	—	27	—	—	—	—
China	3	10	—	3	—	—
Liechtenstein	1	60	—	—	—	—
Japan	—	38	—	2	—	—
Ukraine	—	2	—	1	—	—
St. Kitts and Nevis	—	5	—	—	—	—
Taiwan	—	30	—	5	—	—
Mongolei	—	1	—	—	—	—
Kenia	—	2	—	—	—	—
Bosnien und Herzegowina	—	3	—	—	—	—
Malaysia	1	8	—	—	—	—
Südafrika	30	4	—	5	—	—
Kasachstan	—	2	—	2	—	—
Argentinien	—	4	—	5	—	—
Costa Rica	—	14	—	—	—	—
Litauen	—	—	—	2	—	—
Weißrussland	—	2	—	—	—	—
Usbekistan	15	1	—	—	—	—
Guernsey	40	4	—	—	—	—
Andere Länder	—	—	—	—	—	—
Kroatien	—	1	—	1	—	—
Slowakei	—	4	—	—	—	—
Israel	—	13	—	2	—	—
Nigeria	1	1	—	—	—	—

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Republik Kongo	—	16	—	—	—	—
Irak	—	33	—	—	—	—
Ecuador	—	1	—	—	—	—
Albanien	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Republik Tansania	—	—	—	—	—	—
Bahamas	—	2	—	—	—	—
Chile	—	1	—	—	—	—
Island	—	—	—	—	—	—
Ghana	—	—	—	—	—	—
Estland	—	—	—	1	—	—
Namibia	—	—	—	—	—	—
Malta	—	—	—	—	—	—
San Marino	—	—	—	—	—	—
Paraguay	—	—	—	—	—	—
ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	—	—	—	—	—	—
Islamische Republik Iran	—	1	—	—	—	—
Dominikanische Republik	—	—	—	—	—	—
Jamaica	—	—	—	—	—	—
Venezuela	—	—	—	—	—	—
Neuseeland	—	—	—	—	—	—
Montenegro	—	—	—	—	—	—
Madagaskar	—	—	—	—	—	—
Peru	—	—	—	—	—	—
Grenada	—	—	—	—	—	—
Nepal	—	—	—	—	—	—
Uganda	—	—	—	—	—	—
Bolivien	—	—	—	—	—	—
Tadschikistan	—	—	—	—	—	—
Lettland	—	—	—	—	—	—
Kambodscha	—	—	—	—	—	—
Kolumbien	—	—	—	—	—	—
Malediven	—	—	—	—	—	—
Mosambik	—	—	—	—	—	—
Äthiopien	—	—	—	—	—	—
Benin	—	—	—	—	—	—
Mali	—	—	—	—	—	—
Belize	—	—	—	—	—	—
Andorra	—	—	—	—	—	—
Georgien	—	—	—	—	—	—
Färöer	—	—	—	—	—	—
Turks- und Caicosinseln	—	—	—	—	—	—
Aruba	—	—	—	—	—	—
Gabon	—	—	—	—	—	—
Arabische Republik Syrien	—	—	—	—	—	—
Kirgisistan	—	—	—	—	—	—
Turkmenistan	—	—	—	—	—	—

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
El Salvador	—	—	—	—	—	—
Libyen	—	—	—	—	—	—
St. Lucia	—	—	—	—	—	—
Guatemala	—	—	—	—	—	—
Armenien	—	—	—	—	—	—
Brunei Darussalam	—	—	—	—	—	—
Curaçao	—	—	—	—	—	—
Fidschi	—	—	—	—	—	—
Französisch-Polynesien	—	—	—	—	—	—
Kamerun	—	—	—	—	—	—
Macau	—	—	—	—	—	—
Nicaragua	—	—	—	—	—	—
Palästinensische Gebiete	—	—	—	—	—	—
Republik Moldau	—	—	—	—	—	—
Ruanda	—	—	—	—	—	—
Senegal	—	—	—	—	—	—
Simbabwe	—	—	—	—	—	—
St. Vincent und die Grenadinen	—	—	—	—	—	—
Togo	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	9.363	155.325	111	3.416	7.690	7.432

A.7 Informationen zu Tabelle 13: EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II)

zu 1)

Aruba, Österreich, Belgien, Curaçao, Zypern, Estland, Finnland, Französisch-Polynesien, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien

zu 2)

Albanien, Andorra, Bermuda, Bosnien und Herzegowina, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Färöer, Guernsey, Ungarn, Island, Insel Man, Jersey, Kosovo, Liechtenstein, ehem. jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Turks- und Caicosinseln

zu 3)

Armenien, Australien, Aserbaidshan, Bangladesch, Weißrussland, Brunei Darussalam, Kambodscha, China, Fidschi, Georgien, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Macau, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Russland, Sri Lanka, Taiwan, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Philippinen, Ukraine, Usbekistan, Vietnam, Republik Korea, Republik Moldau

zu 4)

Argentinien, Bahamas, Belize, Bolivien, Brasilien, Kanada, Kaiman-Inseln (on-shore), Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Jamaica, Mexiko, Nicaragua, Panama (on-shore), Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay, Venezuela, Guatemala

zu 5)

Algerien, Angola, Bahrain, Benin, Kamerun, Ägypten, Äthiopien, Gabon, Ghana, Islamische Republik Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Mali, Mauritius, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Palästinensische Gebiete, Oman, Katar, Republik Kongo, Ruanda, Saudi-Arabien, Südafrika, Arabische Republik Syrien, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Simbabwe, Senegal

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31.12.2019 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.